

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 183/69

URTEIL

Verkündet am

25. September 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margarita D [REDACTED] geborene K [REDACTED],
A [REDACTED] M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwal-
tete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 18. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. Juni 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1897 in V [REDACTED] /Ungarn geborene jüdische Klägerin wurde im April 1944 in Szeccseny von der nationalsozialistischen Judenverfolgung erfaßt. Sie befand sich in mehreren Konzentrationslagern. Nach ihrer Befreiung im Mai 1945 kehrte sie nach Ungarn zurück. Anfang 1947 wanderte sie mit ihrem Ehemann nach Mexiko aus.

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin als Flüchtling Entschädigung für Schaden an Freiheit. Den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit lehnte sie aus medizinischen Erwägungen ab. Das Landgericht hat die Klage aus den gleichen Gründen abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen verneint und die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin kann nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sein.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Klägerin sei am 1. Oktober 1953 ungarische Staatsangehörige gewesen, beruhen auf der Anwendung ausländischen Rechts. Sie sind für das Revisionsgericht bindend (§§ 209 Abs. 1 BEG; 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Die Erwägungen, aus denen das Oberlandesgericht die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin verneint hat, halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Nach den zu § 160 BEG ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RzW 1968, 571 Nr. 34 und 1969, 273 Nr. 24 ist ein



im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Diese Grundsätze sind entsprechend bei der Entscheidung darüber anzuwenden, ob einem Verfolgten das Verbleiben in der Heimat mit Rücksicht auf die dort herrschenden Verhältnisse zugemutet werden konnte. Ist diese Zumutbarkeit zu verneinen und liegen keine anderen Fluchtgründe vor, so ist er als Flüchtling im Sinne von § 160 BEG anzusehen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, es lägen keine überzeugende Umstände vor, die es am 1. Oktober 1953 für die Klägerin als unzumutbar erscheinen ließen, den Schutz des ungarischen Staates in Anspruch zu nehmen, rechtfertigen nicht die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft nach § 160 BEG. Seine allgemeinen Erwägungen lassen eine Prüfung vermissen, ob der Klägerin entsprechend den Grundsätzen der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 160 BEG die Rückkehr nach Ungarn bis zum 1. Oktober 1953 zugemutet werden konnte.

Das Oberlandesgericht wird die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin in Anwendung der dargelegten Grundsätze überprüfen müssen. Dabei kommt es zunächst auf die Gründe der Auswanderung der Klägerin aus Ungarn an. Wenn die Klägerin nicht bereits danach als Flüchtling im Sinne des § 160 BEG

anzusehen ist, ist darauf abzustellen, weshalb sie bis zum 1. Oktober 1953 nicht in ihren Heimatstaat zurückgekehrt ist. Auf die besondere Lage der Juden in Ungarn kommt es nur an, wenn der Klägerin angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse ein Verbleiben oder eine Rückkehr zuzumuten gewesen sein sollte.

Mai

Maaß

Graf

Zorn

Dr. Woesner